

## DAS KORREKTE WEBSITE IMPRESSUM

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumspflicht“ für Websites. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten. So ein Gesetz jedoch keine konkrete andere Bezeichnung vorsieht, wird im Folgenden der Einfachheit halber immer vom „Impressum“ gesprochen.

Die einzelnen Gesetze haben auch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Beispielsweise gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (Offenlegung gem § 25 MedienG) stellen wiederum auf den Inhalt der Website ab. Dazu kommen noch die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (§ 5 ECG), die für sämtliche kommerzielle Websites gelten.

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten und daher auch in sozialen Medien wie zB XING, facebook und twitter, aber auch für Apps (auch wenn in der Folge vereinfachend nur von Websites gesprochen wird).

### Impressumspflichten nach dem UGB und der GewO

Da sich die Impressumspflichten des UGB und der GewO ergänzen (§ 14 UGB gilt für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; § 63 GewO gilt für nicht ins Firmenbuch eingetragene Gewerbebetriebe), können die Impressumsangaben wie folgt zusammengefasst werden:

- Name bzw Firma laut Firmenbuch (bei Einzelunternehmen beides, falls nicht ident)
- Rechtsform (nur bei im Firmenbuch eingetragem Unternehmen notwendig; gegebenenfalls mit Zusatz „in Liquidation“)
- Sitz laut Firmenbuch bzw Standort der Gewerbeberechtigung
- Firmenbuchnummer (falls vorhanden)
- Firmenbuchgericht (falls vorhanden)
- falls Angaben über das Gesellschaftskapital gemacht werden: Stammkapital bzw Grundkapital und Betrag nicht einbezahlter Einlagen

Eine inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft hat neben den Angaben der im Ausland befindlichen Hauptniederlassung (Firma, Rechtsform allenfalls mit Liquidationszusatz, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht) auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der inländischen Zweigniederlassung anzugeben (§ 14 Abs 3 UGB).

Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen haben auf ihren Geschäftspapieren den (allenfalls abweichenden) Firmenwortlaut der Zweigniederlassung und die für die Hauptniederlassung vorgesehenen Angaben anzuführen.

### **Achtung!**

Bei allen Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftet (z.B. GmbH und Co KG) müssen die Angaben sowohl für die KG als auch für die GmbH gemacht werden.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgenden Servicedokumenten auf <https://wko.at> unter Wirtschafts- und Gewerberecht | E-Commerce und Internetrecht:

[Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach dem UGB](#)

[Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach der GewO](#)

### **Impressumpflichten nach dem ECG**

Die allgemeinen Informationspflichten des ECG sind auf alle „kommerziellen Websites“ anzuwenden, damit auf alle unternehmerisch betriebenen Websites, völlig unabhängig davon, ob dort Waren vertrieben werden oder ob bloß das eigene Unternehmen dargestellt wird.

Das ECG kennt folgende, über das UGB bzw die GewO hinausgehende Informationspflichten (§ 5 ECG):

- Volle geografische Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift)
- Kontaktdaten: E-Mail, Telefon, Fax
- Mitgliedschaft(en) bei der Wirtschaftskammerorganisation
- Aufsichtsbehörde (wenn die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt; es wird empfohlen, in jedem Fall die jeweilige Gewerbebehörde bzw sonstige die Berufsbewilligung ausstellende Behörde anzugeben)
- Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften (empfohlene Angabe für gewerbliche Tätigkeiten: idR die GewO)
- Zugang zu anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Link auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

Sofern vorhanden:

- spezielle Berufsbezeichnung  
Unter Berufsbezeichnung wird im jeweiligen Musterimpressum im Anhang auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung iSd ECG.
- Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde
- UID-Nummer

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgendem Servicedokument auf <https://wko.at> unter Wirtschafts- und Gewerberecht | E-Commerce und Internetrecht: [Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz](#)

### **Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz**

Für sämtliche Websites, private wie kommerzielle, gelten zusätzlich zu ECG und UGB/ GewO noch spezielle Offenlegungspflichten nach dem MedienG. Die Angaben nach dem Mediengesetz können gemeinsam mit den sonstigen Impressumsvorschriften gemacht

werden. Das MedienG unterscheidet danach, ob eine „große Website“ oder eine „kleine Website“ vorliegt.

Eine „große Website“ liegt vor, wenn der Informationsgehalt über die Präsentation des Unternehmens hinausgeht und geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Alle anderen Websites sind „kleine Websites“. Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als kleine Websites. Auch der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

#### **Beispiel:**

Der Webshop einer Tischlerei, die ausschließlich für ihre Produkte und Dienstleistungen wirbt, ist eine kleine Website. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte, wie etwa allgemeine Kritik an der Verwendung bestimmter Holzsorten, vermittelt, so ist die Website als „groß“ zu klassifizieren und muss eine „große“ Offenlegung aufweisen.

Ein Webshop mit der Möglichkeit der Bewertung von Produkten oder Verkäufern überschreitet ebenso wenig die Grenze zur „großen“ Website wie die Einrichtung eines Gästebuches als Feedbackmöglichkeit zu den Produkten und Leistungen eines Unternehmens. Ein Grenzfall ist dagegen eine Website z.B. eines Hotels, die auch auf regionale Sehenswürdigkeiten hinweist. Besser wären daher anstelle eigener Beiträge Links auf entsprechende Seiten.

Auf kleinen Websites sind anzugeben (kleine Offenlegungspflicht gem § 25 Abs 5 MedienG):

- Name/Firma des Medieninhabers (in der Regel der Inhaber/Betreiber der Website)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort/Sitz des Medieninhabers

Auf großen Websites ist zusätzlich anzugeben (große Offenlegungspflicht, § 25 Abs 2, 3 und 4 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“; darunter wird die grundlegende Ausrichtung der Website verstanden, z.B.: „Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens, sowie Förderung des Absatzes derselben“)
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist (ein Medienunternehmen ist ein Unternehmen, das die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Hauptzweck hat; der bloße Betrieb eines Webshops oder eines Unternehmens-Newsletters macht ein Unternehmen noch nicht zum Medienunternehmen)
- Bei allen juristischen Personen und Personengesellschaften: vertretungsbefugte Organe (z.B. Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates
- Bei Gesellschaften: alle direkten und indirekten Gesellschafter mit Eigentums-Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnissen inkl Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen (gilt grundsätzlich auch für AG)
- Bei Vereinen: Vorstand und Vereinszweck
- Bei Stiftungen: Stifter und Begünstigte

- Sind die anzugebenden Gesellschafter Ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen. Sind auch dies wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzugeben usw.

Bei den anzugebenden Gesellschaftern der Muttergesellschaft müssen nicht wiederum alle Angaben (Geschäftsführer bzw Vorstand, Aufsichtsrat, Unternehmensgegenstand, Standort) gemacht werden, sondern es genügt die Firma bzw der Name, sowie wiederum die Beteiligungsverhältnisse inkl Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligung.

Sind die Gesellschafter der Muttergesellschaft ihrerseits Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter namentlich anzuführen usw. Das gilt sinngemäß für alle juristischen Personen und Beteiligungsformen.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie im folgenden Servicedokument auf <https://wko.at> unter Wirtschaft- und Gewerberecht | E-Commerce und Internetrecht: [Informationspflichten nach dem Mediengesetz für Websites](#).

### **Das ECG-Service von wko.at**

Am Einfachsten können Sie die Impressumsvorschriften nach ECG, GewO und die Offenlegungsbestimmungen nach dem MedienG mit Hilfe des Firmen A-Z der Wirtschaftskammerorganisation einhalten. Dazu müssen Sie sich nur auf <https://wko.at> unter „Firmen A-Z“ unter dem Button „ECG-Service“ mit Ihren Zugangsdaten anmelden. Sollten Sie diese nicht zur Hand haben oder sollten sonstige Fragen oder Probleme beim Editieren auftauchen, hilft Ihnen unsere kostenlose WKO.at-Service Line (T 0800 / 221 223, F 0800 / 221 224, E [office@wko.at](mailto:office@wko.at)) gerne weiter.

Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben und Ihre Website mit Ihrem Eintrag im Firmen A-Z verlinken, haben Sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Impressums- und Offenlegungsangaben erfüllt.

### **Tipp:**

Nutzen Sie das ECG-Service von wko.at auch dann, wenn Sie bereits ein Impressum haben. Es steht allen Wirtschaftskammer-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung und stellt durch den Link auch für Besucher Ihrer Website deutlich erkennbar sicher, dass Sie keine Pflichtangabe vergessen haben.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie im Leitfaden Firmen A-Z auf <https://wko.at> unter Wirtschafts- und Gewerberecht | E-Commerce- und Internetrecht | E-Commerce allgemein) | ECG-Service: Gesetzeskonformes Impressum einfach erstellen.

### **Anwendbares Recht**

Nach dem E-Commerce-Gesetz ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Websitebetreiber seinen Sitz hat (§ 20 ECG, Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in Kontakt getreten wird. So hat Deutschland beispielsweise zwar sehr ähnliche Impressumsvorschriften, verlangt aber die Angabe der/des Geschäftsführer(s) nicht nur bei großen Websites.

**Tipp:**

Bei international agierenden Unternehmen empfiehlt es sich daher, zur Sicherheit zusätzlich Geschäftsführer bzw Vorstand anzugeben.

Im jeweiligen Musterimpressum im Anhang wurde der Geschäftsführer bzw Vorstand nur in jenen Fällen berücksichtigt, in welchen er nach österreichischem Recht angegeben werden muss.

**Datenschutzerklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) | Cookies**

Betreiber von kommerziellen Webseiten haben die Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten sie ermitteln, verarbeiten und übermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden (§ 96 TKG).

Der Informationspflicht wird in der Praxis häufig durch Aufnahme einer Datenschutzerklärung im Impressum nachgekommen. Empfohlen wird aber ein eigener Button (oder Pop up - Fenster) „Datenschutzerklärung“ auf der Startseite, weil - mit wenigen Ausnahmen - nicht nur eine Informationspflicht besteht, sondern auch eine Zustimmung zur Datenverwendung eingeholt werden muss. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn der Anbieter eines Informationsdienstes (z.B. ein Webshop-Betreiber) einen vom Betroffenen (Kunden) ausdrücklich gewünschten Dienst (Warenkorb) nur unter der Bedingung zur Verfügung stellen kann, dass Daten verwendet werden müssen und dies für diesen Zweck auch unbedingt erforderlich ist. Bei IP-Datenspeicherungen im Rahmen von Cookies zum Zweck des virtuellen Einkaufs mit begrenzter Speicherdauer (Warenkorb) könnte dies so gesehen werden. Hier genügt die Information in der Datenschutzerklärung.

Die Datenschutzerklärung sollte jedenfalls folgende Punkte enthalten:

- Gespeicherte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Kreditkarten-Nummer, IP-Adresse)
- Übermittlung (z.B. Daten werden nicht an Dritte übermittelt)
- Rechtsgrundlage (z.B. bei einem Webshop für Cookies und zur Erfüllung der Verträge: § 96 TKG; § 8 DSGVO)
- Zweck (z.B. Cookie für Warenkorb sowie zur Vertragserfüllung)
- Dauer der Speicherung

Zusätzlich wird empfohlen:

- Hinweis, wie Cookies in der Browsereinstellung deaktiviert werden können

**Achtung!**

Der Hinweis im Impressum alleine ist nach Ansicht der sogenannten „Art 29 - Gruppe“ (einem europäischem Datenschutzgremium) nicht ausreichend, weil die Information an „prominenter Stelle“ z.B. auf der Startseite zu finden sein sollte. Zusätzlich zur Information ist unter bestimmten Umständen auch eine aktive Zustimmung des Benutzers erforderlich ist (z.B. durch Anklicken einer Infobox beim Aufrufen der Webseite). Auch nach deutschem Recht muss jede Website, die Daten verarbeitet, eine eigene, vom Impressum unabhängige Datenschutzerklärung aufweisen.

**Tipp:**

Da in der Regel eine Zustimmung erforderlich sein wird, empfehlen wir die Datenschutzerklärung als Infobox mit aktiver Zustimmungsfunktion (Anklicken) auf der Startseite zu platzieren.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgendem Servicedokument auf <https://wko.at> unter Wirtschafts- und Gewerberecht | E-Commerce- und Internetrecht:

[Zustimmungserklärung für die Speicherung von Kundendaten bei Internetgeschäften inklusive Cookies](#)

**Beispiel für die Datenschutzerklärung** (gilt für alle Rechtsformen und wurde nicht gesondert in die Muster im Anhang eingearbeitet, weil die Angaben je nach Webseiten-Gestaltung stark variieren können):

Ein Webshop-Betreiber setzt Cookies, damit der User mit einem virtuellen Einkaufswagen online bestellen kann. Darüber hinaus speichert der Händler zum Zweck der Vertragsabwicklung den Namen, die Anschrift und Kreditkartennummer des Einkäufers. Eine Information könnte folgendermaßen lauten:

„Wir weisen darauf hin, dass zum Zwecke des einfacheren Einkaufsvorganges und zur späteren Vertragsabwicklung vom Webshop-Betreiber im Rahmen von Cookies die IP-Daten des Users gespeichert werden, ebenso wie Name, Anschrift und Kreditkartennummer des Einkäufers. Darüber hinaus werden zum Zweck der Vertragsabwicklung folgende Daten auch bei uns gespeichert: ..... . Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme der Übermittlung der Kreditkartennummer an das Bankinstitut XY zum Zwecke der Abbuchung des Einkaufspreises. Nach Beendigung des virtuellen Einkaufs bzw. nach Abbruch des Einkaufsvorganges werden die bei uns gespeicherten Daten gelöscht (oder: „bis zur Begleichung der Rechnung gespeichert“). Die Daten Name, Anschrift und Kreditkartennummer werden bis zur Lieferung der Ware (oder: „bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmung des § 96 Abs 3 TKG sowie des § 8 Abs 3 Z 4 DSGVO.“

„Wenn Sie Cookies nicht akzeptieren möchten, ändern Sie bitte Ihre Browsereinstellung entsprechend. Beachten Sie, dass dadurch Funktionalitäten der Website eingeschränkt werden können.“

### Informationspflichten für den Online-Vertrieb nach der ODR-Verordnung

Nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) und der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR-VO) haben Unternehmen, wenn sie Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen (zB Webshop, E-Mail, sonstige Online-Vertriebsformen), sowie Online-Marktplätze auf ihren Websites Verbrauchern einen

- Link zur sogenannten „Online Streitbeilegungsplattform“ (OS-Plattform oder online dispute resolution platform / ODR-platform) aufzunehmen (Art 14 ODR-VO). Dieser Link darf nicht versteckt sein, sondern muss für Verbraucher leicht auffindbar sein.

Es wird daher empfohlen, den Zugang direkt auf der Startseite einzurichten (zB durch einen Button: „Online-Streitschlichtungsplattform“). Ob eine Aufnahme ins Impressum ausreicht, ist noch nicht ausreichend geklärt.

- Weiters haben diese Unternehmen ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Letzteres ist schon bisher nach den diversen Impressumsvorschriften erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, eine E-Mail-Adresse für Verbraucherbeschwerden unmittelbar bei dem Link auf die OS-Plattform anzugeben.

## Formulierungsvorschlag:

„Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.

Sie können Ihre Beschwerde auch direkt bei uns bei folgender E-Mail-Adresse einbringen: ..... (zB [beschwerde@unternehmen.at](mailto:beschwerde@unternehmen.at))“

Es ist nicht geklärt, ob dieser Hinweis im Impressum ausreichend ist oder ob ein eigener Button benötigt wird, wurde aber in die folgenden Beispiele eingearbeitet. Eine zusätzliche Angabe im Impressum ist aber jedenfalls zulässig.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgendem Servicedokument auf <https://wko.at> unter Wirtschafts- und Gewerberecht | E-Commerce- und Internetrecht: [Alternative Streitbeilegung - Informationspflichten für Websites \(Webshops, Online-Marktplätze\)](#)

## Hinweise zum Musterimpressionum

In den folgenden Beispielen wurden Standard-Konstellationen angenommen. Besonderheiten wie Treuhandschaften oder stille Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

In den folgenden Beispielen wurde der Geschäftsführer bzw Vorstand nur in jenen Fällen berücksichtigt, in welchen er nach österreichischem Recht angegeben werden muss.

Unter Berufsbezeichnung wird in den folgenden Beispielen auch der Meistertitel angeführt; dies ist jedoch keine zwingend anzugebende Berufsbezeichnung iSd ECG.

Die Datenschutzerklärung nach dem TKG wurde in die folgenden Beispiele nicht gesondert eingearbeitet, weil die Angaben je nach Webseiten-Gestaltung stark variieren können.

Der Link zur OS-Plattform wurde aufgenommen.

Dieses Merkblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!